



Gemeinde **Affoltern am Albis**

*s' Herz vo
öisere Region*

GEMEINDEVERSAMMLUNG

Politische Gemeinde

Montag, 5. Dezember 2016, 19.30 Uhr
Kasinosaal, Marktplatz 1, Affoltern am Albis

GESCHÄFTE

Politische Gemeinde

1. Genehmigung des Voranschlages 2017, Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2017 sowie Verzicht auf Neubewertung Verwaltungsvermögen im HRM2
2. Genehmigung der Bauabrechnung betreffend die Einführung von Tempo-30-Zonen in den Wohnquartieren
3. Genehmigung der Bauabrechnung betreffend Beitrag an die Flankierenden Massnahmen an der Zürichstrasse und Aufwertung der Ortsdurchfahrt
4. Genehmigung der Entschädigungsverordnung
5. Genehmigung der Verordnung über die Subventionen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter
6. Bekanntmachungen

Die detaillierten Unterlagen und das Stimmregister liegen bis 5. Dezember 2016 während der ordentlichen Bürozeit in der Gemeinderatskanzlei, Marktplatz 1, Affoltern am Albis, auf.

Geschäft 1:

Genehmigung des Voranschlags 2017, Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2017 sowie Verzicht auf Neubewertung Verwaltungsvermögen im HRM2

A. Antrag

1. Der Voranschlag der Politischen Gemeinde Affoltern am Albis für das Jahr 2017, welcher einen Aufwandüberschuss von Fr. 750'000.-- aufweist, wird genehmigt.
2. Bei einem mutmasslichen Gemeindesteuerertrag (100%) von Fr. 21'700'000.-- wird der Steuerfuss unverändert auf 61% festgesetzt.
3. Das Verwaltungsvermögen der Politischen Gemeinde Affoltern am Albis wird im Übergang zu HRM2 für die Eingangsbilanz vom 1. Januar 2019 nicht neu bewertet.

B. Weisung

Der Voranschlag 2017 sieht einen gleichbleibenden Gesamtsteuerfuss von 124% bzw. 61% für die Politische Gemeinde vor und es kann erneut auf individuellen Sonderlastenausgleich oder Übergangsausgleich verzichtet werden. Die vom Gemeinderat gesetzte Vorgabe, wonach eine ausgeglichene Laufende Rechnung erzielt wird, kann jedoch nicht eingehalten werden. Der budgetierte Aufwandüberschuss von Fr. 750'000.-- entspricht knapp 3.4 Steuerprozenten und soll dem Eigenkapital entnommen werden.

Die bisher erreichten Spareffekte aus den Anstrengungen der vergangenen Jahre wirken sich zwar weiterhin positiv aus, doch sind diese durch kurzfristige nicht beeinflussbare Kostensteigerungen, insbesondere bei der Pflegefinanzierung und dem sinkenden Ertrag bei den Grundstückgewinnsteuern wieder neutralisiert worden.

Der Gemeinderat ist aber zuversichtlich, dass sich die Situation in den kommenden Jahren durch die Mehrerträge bei den Steuern aufgrund des Bevölkerungswachstums sowie weiteren Kostenoptimierungen wieder verbessern wird. Im Rahmen des Aktionsplanes 2017 - 2020 hat der Gemeinderat sich das Ziel gesetzt, das Ergebnis in den folgenden vier Jahren um weitere Fr. 2'000'000.-- zu verbessern und damit den Willen bekundet, an den laufenden Kostenoptimierungen festzuhalten und falls nötig, neue zusätzliche Sparvorgaben zu lancieren. Der parallel zum Voranschlag 2017 erstellte Finanzplan für die nächsten vier Jahre bildet dies ab und weist aus, dass für alle Güter eine deutliche Resultatsverbesserung mit Ertragsüberschüssen erreicht werden kann und damit auch in Zukunft keine Steuerfusserhöhung geplant werden muss.

Wie bereits erwähnt, soll der Gesamtsteuerfuss für das Jahr 2017 bei 124% belassen werden. Bei den beiden Schulgütern ist jedoch ein Steuerfussabtausch von 2% vorgesehen. Der Steuerfuss für 2017 sieht somit wie folgt aus:

Politische Gemeinde	61%
Primarschulgemeinde	42%
Sekundarschulgemeinde	<u>21%</u>
Gesamtsteuerfuss	<u>124%</u>

Der Ressourcenausgleich für das Jahr 2017 beträgt insgesamt Fr. 16'154'300.-- (Vorjahr Fr. 16'303'600.--). Davon entfallen an die Sekundarschulgemeinde Fr. 2'996'300.-- (Vorjahr Fr. 3'024'000.--) und an die der Primarschulgemeinde Fr. 5'211'100.-- (Vorjahr Fr. 5'259'200.--). Damit wird die tiefe Steuerkraft der Gemeinde Affoltern am Albis bis 95% an das Kantonale Mittel angeglichen.

Die Reduktion des Ressourcenausgleichs von Fr. 149'300.-- resultiert aus der leicht geringer gewordenen Differenz der Relativen Steuerkraft der Gemeinde Affoltern am Albis im Verhältnis zum Kantonsmittel. So beträgt die Differenz bei den für 2017 relevanten Werten aufgrund des Steuerertrages 2015 Fr. 1'113.95 pro Einwohner und für das Vorjahr Fr. 1'137.35 pro Einwohner.

Daraus ergeben sich folgende Zahlen:

1. Laufende Rechnung

Übersicht	Voranschlag 2017	Voranschlag 2016	Rechnung 2015
Total Aufwand	Fr. 69'364'500	Fr. 68'915'300	Fr. 76'745'644.43
Total Ertrag ohne ordentliche Steuern	Fr. 55'377'500	Fr. 55'604'100	Fr. 66'089'059.59
Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr. 13'987'000	Fr. 13'311'200	Fr. 10'656'584.84
Ordentliche Steuern	Fr. 13'237'000 (61% von Fr. 21'700'000)	Fr. 13'054'000 (61% von Fr. 21'400'000)	Fr. 12'785'277.00 (61% von Fr. 20'959'470)
Aufwand-/Ertragsüberschuss	Fr. -750'000	Fr. -257'200	Fr. 2'128'692.16

	Gliederung nach Sachgruppen	Voranschlag 2017	Voranschlag 2016	Rechnung 2015
30	Personalaufwand	Fr. 17'686'300	Fr. 17'667'200	Fr. 16'848'105.06
31	Sachaufwand	Fr. 9'794'500	Fr. 9'462'500	Fr. 8'941'389.87
32	Passivzinsen	Fr. 553'000	Fr. 798'100	Fr. 1'009'435.55
33	Abschreibungen	Fr. 5'492'000	Fr. 5'933'200	Fr. 5'700'360.66
34	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	Fr. 0	Fr. 0	Fr. 5'624'056.29
35	Entschädigungen für Dienstleistungen anderer Gemeinden	Fr. 9'804'100	Fr. 9'893'000	Fr. 11'364'267.74
36	Betriebs- und Defizitbeiträge	Fr. 23'885'200	Fr. 23'343'600	Fr. 24'596'378.90
37	Durchlaufende Beiträge	Fr. 395'000	Fr. 360'000	Fr. 394'355.10
38	Einlagen in Spezialfinanzierung	Fr. 118'400	Fr. 0	Fr. 2'654.39
39	Interne Verrechnungen	Fr. 1'636'000	Fr. 1'457'700	Fr. 2'264'640.87
	Total Aufwand	Fr. 69'364'500	Fr. 68'915'300	Fr. 76'745'644.43

40	Steuern	Fr. 18'544'000	Fr. 19'084'000	Fr. 19'121'070.70
41	Regalien und Konzessionen	Fr. 20'000	Fr. 15'000	Fr. 21'435.00
42	Vermögenserträge	Fr. 1'771'100	Fr. 1'730'100	Fr. 3'701'171.61
43	Entgelte	Fr. 17'775'200	Fr. 17'748'000	Fr. 18'077'642.38
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	Fr. 16'972'000	Fr. 16'910'300	Fr. 24'014'564.48
45	Rückerstattungen von Gemeinwesen	Fr. 4'594'600	Fr. 4'535'600	Fr. 4'500'775.96
46	Beiträge mit Zweckbindung	Fr. 6'754'100	Fr. 6'698'500	Fr. 6'715'402.77
47	Durchlaufende Beiträge	Fr. 395'000	Fr. 360'000	Fr. 394'355.10
48	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Stiftungen	Fr. 152'500	Fr. 118'900	Fr. 63'277.72
49	Interne Verrechnungen	Fr. 1'636'000	Fr. 1'457'700	Fr. 2'264'640.87
	Total Ertrag	Fr. 68'614'500	Fr. 68'658'100	Fr. 78'874'336.59
	Aufwand-/ Ertragsüberschuss	Fr. -750'000	Fr. -257'200	Fr. 2'128'692.16

Der Aufwandüberschuss von Fr. 750'000.-- resultiert massgeblich aus den höheren Kosten für die Pflegefinanzierung (+ Fr. 1'072'000.--) und den tieferen Erträgen aus der Grundstücks-gewinnsteuern (- Fr. 1'000'000.--), welche nur teils durch tiefere Aufwendungen und höhere Erträge in verschiedenen Bereichen kompensiert werden konnte. Die grössten Abweichungen gegenüber dem Voranschlag 2016 sehen wie folgt aus:

Sachaufwand: Der Sachaufwand steigt um Fr. 332'000.--. Diese Mehrkosten resultieren insbesondere aus um Fr. 38'600.-- höheren Energiekosten, vor allem beim Haus zum Seewadel, höhere Kosten für Belagsinstandstellungen von Fr. 30'000.--, welche durch Rückerstattungen jedoch wieder kompensiert werden können, Fr. 130'500.-- höheren Unterhaltskosten bei der Immobilienabteilung, höheren Mieten und Benützungskosten von Fr. 61'700.-- in gemeindeeigenen Liegenschaften, welche im Ertrag wieder eingehen, sowie Fr. 40'000.-- Projektkosten Einheitsgemeinde.

Passivzinsen: Aufgrund der aktuellen Situation auf dem Finanzmarkt reduziert sich der Zinsaufwand um Fr. 245'100.--.

Abschreibungen: Durch die Straffung des Investitionsbudgets ist der ordentliche Abschreibungsbedarf auf dem Verwaltungsvermögen gegenüber dem Vorjahr um Fr. 284'000.-- tiefer. Zudem wird auf zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen Haus zum Seewadel verzichtet. Im Vorjahr waren Fr. 300'000.-- budgetiert.

Betriebs- und Defizitbeiträge: Der um Fr. 541'600.-- höhere Aufwand entsteht fast ausschliesslich in der Sozialabteilung, welcher praktisch nicht beeinflusst werden kann. So steigen die Kosten für EL-Krankheits- und Behinderungskosten um Fr. 70'000.--, für Pflegefinanzierung Langzeitpflege ist mit um Fr. 837'700.-- höheren Kosten zu rechnen und für die Ambulante Pflege

steigen die Kosten um Fr. 234'300.--. Dem gegenüber stehen Minderkosten von Fr. 300'000.-- aufgrund der Einstellung von Kleinkinderbetreuungsbeiträgen, Fr. 221'000.-- tieferen Leistungen der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe und dem um Fr. 96'100 tieferem Beitrag an das Familienzentrum aufgrund des neuen Konzepts.

Einlagen in Spezialfinanzierung: Durch die Erhöhung der Abwassergebühren entsteht in diesem Bereich ein Ertragsüberschuss von Fr. 118'400.--, welcher in die Spezialfinanzierung übertragen wird.

Ertrag Steuern: Bei den Steuern ist ein Minderertrag von Fr. 540'000.-- zu verzeichnen. Zwar können die Erträge aus ordentlichen Steuern aufgrund des Bevölkerungszuwachses um Fr. 383'000.-- angehoben werden und bei den Nach- und Strafsteuern steigen die Erträge um Fr. 70'000.--, Doch ist bei den Grundstückgewinnsteuern mit einem Einbruch der Erträge um Fr. 1'000'000.-- zu rechnen.

	Gliederung nach Institutionen	Voranschlag 2017	Voranschlag 2016	Rechnung 2015
10	Präsidialabteilung	Fr. 1'523'400	Fr. 1'862'300	Fr. 1'522'959.03
11	Finanzabteilung	Fr. -22'127'700	Fr. -21'998'200	Fr. -21'758'749.78
12	Immobilienabteilung	Fr. 201'600	Fr. 346'600	Fr. -1'711'810.92
13	Hochbauabteilung	Fr. 1'229'700	Fr. 1'174'200	Fr. 930'168.21
14	Tiefbauabteilung	Fr. 1'951'200	Fr. 1'934'800	Fr. 1'614'810.46
15	Sicherheitsabteilung	Fr. 1'432'900	Fr. 1'366'500	Fr. 1'426'172.89
18	Sozialabteilung	Fr. 16'538'900	Fr. 15'571'000	Fr. 15'847'757.95
	Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss	Fr. 750'000	Fr. 257'200	Fr. 2'128'692.16

Die obenstehende Aufstellung zeigt den Nettoaufwand resp. Nettoertrag pro Abteilung/ Ressort. Negative Beträge entsprechen einem Ertragsüberschuss, positive einem Aufwandüberschuss. Die höchsten Abweichungen sind:

Präsidialabteilung: Der um Fr. 338'900.-- tiefere Aufwand resultiert vor allem aus dem um Fr. 210'000.-- höheren Gewinnanteil ZKB, dem Anteil aus Ertragsüberschuss des Betriebsamtes von Fr. 82'600.-- sowie um Fr. 73'600.-- tieferem Aufwand der Verwaltung Präsidialabteilung, insbesondere aufgrund der tieferen Lohnkosten.

Sozialabteilung: Der um Fr. 967'900.-- höhere Aufwand resultiert vor allem aus den bereits erwähnten Kostensteigerungen für die Pflegefinanzierung. Die Streichung der Kleinkinderbetreuungsbeiträgen auf Kantonalen Ebene, wodurch der bisherige Aufwand von Fr. 300'000.-- entfällt, wirkt sich leider kaum mehr spürbar aus.

2. Investitionsrechnung

a)	Nettoinvestitionen Verwaltungsvormögen	Voranschlag 2017	Voranschlag 2016	Rechnung 2015
	Total Ausgaben	Fr. 4'901'000	Fr. 5'974'000	Fr. 11'602'292.95
	Total Einnahmen	Fr. 632'000	Fr. 1'102'000	Fr. 9'692'181.80
	Nettoinvestitionen	Fr. 4'269'000	Fr. 4'872'000	Fr. 1'910'111.15

b) Finanzierung I			
Nettoinvestitionen	Fr. 4'269'000	Fr. 4'872'000	Fr. 1'910'111.15
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	Fr. 5'299'000	Fr. 5'675'000	Fr. 5'368'792.85
Aufwand-/Ertrags- überschuss Laufende Rechnung	Fr. -750'000	Fr. -257'200	Fr. 2'128'692.16
Finanzierungsüberschuss I	Fr. 280'000	Fr. 545'800	Fr. 5'587'373.86

Die budgetierten Nettoinvestitionen im Betrag von Fr. 4'269'000.-- sind um Fr. 603'000.-- tiefer als im Voranschlag 2016. Folgende Investitionen im Verwaltungsvermögen sind 2017 vorgesehen:

Präsidialabteilung	
Fr. 93'000	Ersatz Netzwerk-Switch und neues Programm Zusatzleistungen
Immobilienabteilung	
Fr. 35'000	Teppich-Ersatz Kunstrasen Sportanlage im Moos
Fr. 100'000	Erneuerung Hausleitsystem Gemeindeverwaltungszentrum
Fr. 50'000	Neue Umgebungsgestaltung Hirtscheune Jonental
Fr. 46'000	Sanierung Kinderschwimmbecken Schwimmbad Stigeli
Fr. 50'000	Vorprojektarbeiten Ersatzbau Haus zum Seewadel
Fr. 50'000	Werterhaltung Haus zum Seewadel
Fr. 50'000	Erneuerung Haustechnik Haus zum Seewadel
Tiefbauabteilung	
Fr. 1'508'000	Sanierung diverse Siedlungsentwässerungsanlagen (insbesondere Hauptsammelkanal, Rigi-/Heimpelstrasse, Melchior-Hirzel-Weg, Meteorwasserleitung Alte Hedingerstrasse)
Fr. 339'000	Neubau Entwässerungsanlagen (insbesondere Kanalisation Chüegasse)
Fr. 235'000	Investitionsbeitrag Kläranlage Zwillikon
Fr. 20'000	Planungsausgaben GEP
Fr. -200'000	Kanalisationsanschlussgebühren
Fr. -20'000	Rückerstattung Siedlungsentwässerung Anstösser
Fr. 80'000	Erweiterung diverse Strassenbeleuchtungen
Fr. 1'135'000	Strassenerneuerungsprogramm (insbesondere Gehweg Sonnenbergstrasse, Chüegasse, Gestaltungskonzept Industriestrasse Lindenmoos, Industriestrasse, Im Spitzen Stein, Wollengasse, Sonnenbergstrasse, Heimpelstrasse, Melchior-Hirzel-Weg)
Fr. 160'000	Fahrzeuersatz Werkhof
Fr. -5'000	Verkaufserlöse Fahrzeuge Werkhof
Fr. 20'000	Projektierung Veloabstellplätze Bahnhof Süd-West-Seite
Fr. 170'000	Ausbau öffentliche Gewässer (insbesondere Haselbach-Sonnenberg, Massnahmenplanung Naturgefahren)
Fr. -47'000	Beitrag Haselbach-Sonnenberg
Fr. 30'000	Altlastensanierung und Neugestaltung Brauiweiher
Fr. 100'000	Sanierung Zwilliker Weiher
Fr. 310'000	Ausbau, Sanierung, Werterhaltung Kläranlage (insbesondere Anpassung VKB Räumler und Lüftung, Verbands-GEP, Projektausarbeitung Alleingang ARA Zwillikon, diverse Werterhaltung)

Fr. 50'000	Studie, Analyse, Beratungen Projekt "Konzept 2040" Kläranlage
Fr. -360'000	Beiträge Anschlussgemeinden an Kläranlage
Fr. 140'000	Steuerung Schlammpresse zentr. Schlammentwässerungsanlage
Sicherheitsabteilung	
Fr. 130'000	Ersatz Feuerwehrfahrzeuge (Wassertransportfahrzeug FZ2 sowie EL-Fahrzeug)

Investitionen Finanzvermögen

Im Finanzvermögen sind Investitionsausgaben in der Höhe von Fr. 57'000.-- als Erschliessungsbeiträge Sonnenberg TGP III, Rinderweg-/Haselbachstrasse III Etappe vorgesehen.

3. Veränderung Kapitalkonto

	Voranschlag 2017	Voranschlag 2016	Rechnung 2015
Eigenkapital Beginn Rechnungsjahr	Fr. 10'262'665	Fr. 10'519'865	Fr. 8'391'173.58
Aufwand-/Ertragsüberschuss	Fr. -750'000	Fr. -257'200	Fr. 2'128'692.16
Eigenkapital Ende Rechnungsjahr	Fr. 9'512'665	Fr. 10'262'665	Fr. 10'519'865.74

Verzicht Neubewertung Verwaltungsvermögen für HRM2

Ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes (per 1. Januar 2018) müssen alle zürcherischen Gemeinden ihr Rechnungswesen per 1. Januar 2019 vom heutigen HRM1 auf das neue Harmonisierte Rechnungsmodell HRM2 umstellen. Zu den wesentlichen Änderungen von HRM2 gehört, dass das Verwaltungsvermögen neu linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben wird. Heute wird es mit 10% bzw. 20% des Restbuchwertes degressiv abgeschrieben.

Für die Eingangsbilanz bei Einführung von HRM2 muss das vorhandene Verwaltungsvermögen einzelnen Anlagen zugewiesen werden, damit es entsprechend der Restnutzungsdauer linear abgeschrieben werden kann. Dazu ist ein sogenanntes Restatement zu erstellen. Gemäss § 49 der neuen kantonalen Gemeindeverordnung hält das Budgetorgan in einem Beschluss fest, ob das Verwaltungsvermögen für die Eingangsbilanz neu bewertet wird oder nicht.

Eine im Hinblick auf die Eingangsbilanz 2019 erstellte Schätzung zeigt, dass der Restbuchwert Ende 2018 rund 44.3 Mio. Franken betragen wird. Eine Aufwertung des Verwaltungsvermögens würde einen Wert per 1. Januar 2019 von rund 72.0 Mio. Franken ergeben. Die Differenz von rund 27.6 Mio. Franken würde als Aufwertungsgewinn dem Eigenkapital zugeschlagen. In der Folge müsste der höhere Wert von rund 72.0 Mio. Franken über die Restnutzungsdauer linear abgeschrieben werden. Es müsste mit jährlichen Abschreibungen von rund 4.159 Mio. Franken gerechnet werden. Wird das Verwaltungsvermögen Ende 2018 ohne Aufwertung in die Eingangsbilanz 2019 übernommen, so müssten nur die verbleibenden 44.3 Mio. Franken über die Restnutzungsdauer abgeschrieben werden. Die jährlichen Abschreibungen betragen damit rund 2.2 Mio. Franken. Damit könnte der Finanzhaushalt für die kommenden Jahre deutlich entlastet werden.

Der Gemeinderat erachtet es im Grundsatz als nicht zweckmässig, wenn Verwaltungsvermögen, das im Rahmen des bisherigen HRM1 korrekt abgeschrieben worden ist, nun wieder aufgewertet wird. Zudem könnte eine Aufwertung und damit die Zunahme des Eigenkapitals um 27.6 Mio. Franken dazu verleiten, die auch künftig dringend notwendigen

Sparanstrengungen zu vernachlässigen.

Ein weiteres Argument gegen die Aufwertung ist, dass wenn die Gemeindeversammlung als Budgetorgan jetzt den Verzicht auf die Aufwertung des Verwaltungsvermögens beschliesst, im Voranschlag 2018 die Möglichkeit besteht, zusätzliche Abschreibungen zu budgetieren. Damit könnte das Verwaltungsvermögen im Hinblick auf HRM2 weiter reduziert werden. Wieweit zusätzliche Abschreibungen in Affoltern am Albis im Voranschlag 2018 möglich sein werden, wird sich zeigen.

Als Argument für die Neubewertung wird angeführt, dass damit der effektive Wert des vorhandenen Verwaltungsvermögens gezeigt wird. Sogenannte "Stille Reserven" wären damit praktisch keine mehr vorhanden. Auch können damit eher gleichbleibende Abschreibungen erreicht werden. Modellrechnungen zeigen auf, dass die Unterschiede mit oder ohne Aufwertung des Verwaltungsvermögens in der Höhe der Abschreibungen bzw. dem Restbuchwert im Jahr 2047 ausgeglichen sein werden.

Der Voranschlag 2017 sowie der Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens im HRM2 sind der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2016 zur Beschlussfassung vorzulegen. Da gemäss § 9 Gemeindeverordnung über die Neubewertung des Verwaltungsvermögens durch das Budgetorgan zu entscheiden ist, erachtet es der Gemeinderat als zweckmässig, dass zusammen mit dem Voranschlag 2017 darüber beschlossen wird.

Der Gemeinderat hat den Voranschlag 2017 und den Verzicht auf Neubewertung des Verwaltungsvermögens im HRM2 an seiner Sitzung vom 20. September 2016 genehmigt. Er beantragt den Stimmberechtigten diese Anträge ebenfalls zu genehmigen.

Affoltern am Albis, 20. September 2016

GEMEINDERAT AFFOLTERN AM ALBIS

Präsident	Schreiber
Clemens Grötsch	Stefan Trottmann

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat den Voranschlag 2017 der Politischen Gemeinde a.A. geprüft und dabei festgestellt, dass Aufbau und Darstellung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Die laufende Rechnung zeigt einen Aufwand von CHF 69'364'500 und einen Ertrag von CHF 68'814'500, so dass ein Aufwandüberschuss von CHF 750'000 verbleibt.

Bei einem mutmasslichen Gemeindesteuerertrag von CHF 21'700'000 (100%) wird zur Deckung des Aufwandes ein Steuerfuss von 61% (wie bisher) erhoben. Der Aufwandüberschuss von CHF 750'000 wird dem Eigenkapital belastet.

Die Abschreibungen beim Verwaltungsvermögen betragen CHF 5'299'000.

Die Investitionsrechnung weist Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von CHF 4'269'000 aus. Im Finanzvermögen sind Nettoveränderungen im Betrag von CHF 57'000 eingestellt.

Das Verwaltungsvermögen der Politischen Gemeinde Affoltern am Albis wird im Übergang zu HRM2 für die Eingangsbilanz vom 1. Januar 2019 nicht neu bewertet.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung dem Voranschlag 2017 zuzustimmen, den Steuerfuss von 61% zu genehmigen sowie gutzuheissen, dass das Verwaltungsvermögen im Übergang zu HRM 2 für die Eingangsbilanz vom 1. Januar 2019 nicht neu bewertet wird.

Affoltern a.A., 19. Oktober 2016

Rechnungsprüfungskommission Affoltern am Albis
Präsident: Orlando Rabaglio
Vizepräsident: Claude M. Pfister

Geschäft 2:

Genehmigung der Bauabrechnung betreffend die Einführung von Tempo-30-Zonen in den Wohnquartieren

A. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

Die Bauabrechnung für die Einführung von Tempo-30-Zonen in den Wohnquartieren über Fr. 447'865.05 wird genehmigt.

B. Weisung

An der Gemeindeversammlung vom 9. März 2009 bewilligten die Stimmberechtigten einen Bruttokredit von Fr. 480'000.-- für die Einführung von Tempo-30-Zonen in den Wohnquartieren.

Infolge Rekursen verzögerte sich die Umsetzung. In den Jahren 2012 und 2013 konnten dann die Tempo-30-Zonen realisiert werden. Bei der Nachprüfung der Wirksamkeit der realisierten Massnahmen durch die Kantonspolizei Zürich wurden in einer Zone die gesetzlich vorgeschriebenen Werte nicht erreicht. Im Juli 2016 mussten deshalb zusätzliche Massnahmen in der Zone 2, Sonnenberg, umgesetzt werden.

Der Vergleich der Abrechnung mit dem Voranschlag zeigt folgendes Bild:

	Voranschlag	Bauabrechnung	Minderkosten
Bruttoinvestitionen	Fr. 480'000.00	Fr. 447'865.05	Fr. -32'134.95

Begründung Minderkosten

Gegenüber dem Voranschlag ergeben sich Minderkosten von Fr. 32'134.95 oder -6.7%. Diese sind aufgrund von günstigen Arbeitsvergaben zurückzuführen.

Affoltern am Albis, 6. September 2016

GEMEINDERAT AFFOLTERN AM ALBIS

Präsident

Clemens Grötsch

Schreiber

Stefan Trottmann

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat an ihrer Sitzung vom 19. Oktober 2016 über den Antrag und die Weisung betreffend Genehmigung der Bauabrechnung für die Realisierung der Tempo-30-Zonen entschieden:

Die Abrechnung für die Realisierung der Tempo-30-Zonen listet Gesamtkosten von Fr. 447'865.05, bei einem Kreditrahmen von Fr. 480'000.00, auf. Damit resultieren Minderkosten von Fr. 32'134.95 (-6.70 %).

Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2016 dieser Bauabrechnung zuzustimmen.

Affoltern a.A., 19. Oktober 2016

Rechnungsprüfungskommission Affoltern am Albis
Präsident: Orlando Rabaglio
Vizepräsident: Claude M. Pfister

Geschäft 3:

Genehmigung der Bauabrechnung betreffend Beitrag an die Flankierenden Massnahmen an der Zürichstrasse und Aufwertung der Ortsdurchfahrt

A. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

Die Bauabrechnung für den Beitrag an die Flankierenden Massnahmen an der Zürichstrasse und Aufwertung der Ortsdurchfahrt Fr. 451'913.55 wird genehmigt.

B. Weisung

An der Gemeindeversammlung vom 8. März 2010 bewilligten die Stimmberechtigten einen Bruttokredit von Fr. 610'000.-- für den Beitrag der Gemeinde an die Flankierenden Massnahmen an der Zürichstrasse und die Aufwertung der Ortsdurchfahrt.

Das Kantonale Tiefbauamt hat die Flankierenden Massnahmen an der Zürichstrasse und für die Aufwertung der Ortsdurchfahrt im 2011 realisiert.

Der Vergleich der Bauabrechnung mit dem Voranschlag zeigt folgendes Bild:

	Voranschlag	Bauabrechnung	Mehr-/Minderkosten
Projektbeitrag gemäss			
Abrechnung Kanton	Fr. 610'000.00	Fr. 446'000.00	Fr. -164'000.00
Diverses	Fr. 0.00	Fr. 5'913.55	Fr. 5'913.55
Total inkl. MWST	Fr. 610'000.00	Fr. 451'913.55	
Minderkosten			Fr. -158'086.45

Begründung Minderkosten

Gegenüber dem Voranschlag ergeben sich Minderkosten von Fr. 158'086.45 oder -25.9%. Diese begründen sich damit, dass im südlichen Abschnitt, Ortseingang bis Kreisel Büelstrasse, auf die vorgesehene Baumbepflanzung verzichtet wurde. Im Bereich des Sammlungsentrums ist bereits eine dichte Baumbepflanzung vorhanden, die eine zusätzliche Pflanzung mit Bäumen nicht ermöglichte. An einem anderen Standort wurde aus topographischen Gründen (Böschung) auf die Baumbepflanzung verzichtet.

Affoltern am Albis, 6. September 2016

GEMEINDERAT AFFOLTERN AM ALBIS

Präsident
Clemens Grötsch

Schreiber
Stefan Trottmann

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat an ihrer Sitzung vom 19. Oktober 2016 über den Antrag und die Weisung betreffend Genehmigung der Bauabrechnung für die Realisierung der flankierenden Massnahmen und Aufwertung der Ortsdurchfahrt Zürichstrasse entschieden:

Die Abrechnung über die Realisierung der flankierenden Massnahmen und Aufwertung der Ortsdurchfahrt Zürichstrasse listet für die Gemeinde Gesamtkosten von Fr. 451'913.55, bei einem Kreditrahmen von Fr. 610'000.00 auf. Damit resultieren Minderkosten von Fr. 158'086.45 (-25.90 %).

Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2016 dieser Bauabrechnung zuzustimmen.

Affoltern a.A., 19. Oktober 2016

Rechnungsprüfungskommission Affoltern am Albis
Präsident: Orlando Rabaglio
Vizepräsident: Claude M. Pfister

Geschäft 4: Genehmigung der Entschädigungsverordnung

A. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

Die Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Affoltern am Albis wird genehmigt.

B. Weisung

Die Personal- und Entschädigungsverordnung (PEV) aus dem Jahre 1999 ist gemäss Gemeindeordnung in zwei eigenständige Verordnungen aufzuteilen. Die Personalverordnung ist der Urne vorzulegen, die Entschädigungsverordnung der Gemeindeversammlung.

In der neuen Entschädigungsverordnung wurden vor allem rechtliche Grundlagen für die vom Gemeinderat gelebte Praxis geschaffen, insbesondere bei der Definition von Pauschalen und bei allfälligen Umverteilungen von Entschädigungen bei längeren Abwesenheiten.

Zudem wurde ein Passus in die Verordnung aufgenommen, wonach die Behördenmitglieder freiwillig gemäss BVG versichert werden können. Die Entschädigungsansätze wurden unverändert übernommen. Einzig die Entschädigung der Rechnungsprüfungskommission (RPK) wurde gesenkt, nachdem diese das Mandat beim Zweckverband Sozialdienst Affoltern zur Verfügung gestellt hat, weil die Gemeinde Affoltern am Albis aus dem Zweckverband teilweise ausgetreten ist.

Die wesentlichsten Änderungen sind nachfolgend erläutert:

Art. 3 Teuerungszulagen

Die Teuerung auf den Sitzungsgeldern wird nur noch alle 4 Jahre angepasst und erst wenn die Teuerung Fr. 5.-- erreicht. Beispiel: Sitzungsgeld aktuell: Fr. 95.--, Teuerung kumuliert 5.5% = Fr. 5.23, Anpassung Sitzungsgeld auf Fr. 100.--. Die Pauschalentschädigung ist an das Lohnreglement des Personals gekoppelt. Die Teuerung erfolgt somit aufgrund des GR-Entscheidunges in Bezug auf die Besoldung des Personals (nPVO).

Art. 4 Entschädigung bei Stellvertretung

Neue Rechtsgrundlage für die Umverteilung der Pauschalentschädigung bei längeren Abwesenheiten.

Art. 5 Anpassung von Entschädigungen

Neue Rechtsgrundlage für einen Abtausch von Aufgaben (z. B. ein Ressortvorstand gibt einen Bereich temporär ab).

Art. 6 Definition Jahrespauschalen

Neufassung der Definition der Jahrespauschalen mit dem Ziel, zusätzliche Sitzungsgelder zu reduzieren.

Art. 10 Rechnungsprüfungskommission

Reduktion der Pauschale, nachdem das Mandat betreffend Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern weggefallen ist.

Art. 12 Sitzungs- und Taggelder

Die Ansätze wurden auf ganze Franken gerundet (bisher Fr. 95.05, Fr. 158.35, Fr. 211.15).

Art. 13 Weitere Entschädigungen

Für das Wahlbüro liegt die Kompetenz für die Festlegung des Entschädigungssatzes neu beim Gemeinderat (Wahlbehörde gemäss Gemeindeordnung). Die Kompetenzdelegation für die Feuerwehr und übrigen Funktionäre wurden unverändert übernommen.

Art. 14 Sozialversicherungsabzüge

Die bisherige Praxis wird der Vollständigkeit halber hier festgeschrieben, dass Arbeitnehmerbeiträge nicht durch die Gemeinde getragen werden.

Art. 15 / Art. 16 Unfall- und Haftpflichtversicherung / Pensionskasse

Neue Rechtsgrundlage für den Abschluss von Versicherungen. Die Leistungen wurden bisher aufgrund der Statuten der BVK ausgerichtet. Nachdem das kantonale Personalgesetz diesbezüglich per 1. Mai 2015 geändert hat, ist für die Behörden-Entschädigungen sinnvollerweise eine eigene Rechtsgrundlage zu schaffen. Zudem können neu Behördenmitglieder auch freiwillig bei der Pensionskasse versichert werden.

Art. 17 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen

Neuer Artikel, analog der Personalverordnung.

Affoltern am Albis, 28. Juni 2016

GEMEINDERAT AFFOLTERN AM ALBIS

Präsident	Schreiber
Clemens Grötsch	Stefan Trottmann

Die Verordnung im Wortlaut:

Entschädigungsverordnung

I. Einleitung

¹Diese Verordnung wird gestützt auf die Gemeindeordnung von der Gemeindeversammlung erlassen.

²Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich, Zweck

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen, der Milizangehörigen der Feuerwehr sowie Funktionären im Nebenamt der Politischen Gemeinde Affoltern am Albis.

Art. 2 Grundsatz

Mitglieder von Behörden und Kommissionen erhalten für ihre amtlichen Verrichtungen eine Entschädigung. Diese soll auch die für die Ausübung eines Amtes allenfalls notwendigen Einschränkungen in der beruflichen Tätigkeit der Behördenmitglieder berücksichtigen.

Art. 3 Teuerungszulagen

Der Gemeinderat passt zu Beginn einer neuen Legislaturperiode die Sitzungsgelder und die Entschädigung der Fachexperten im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung an. Eine Anpassung erfolgt jeweils auf Fr. 5.-- genau, sobald die kumulierte Teuerung die Anpassungshöhe erreicht bzw. überschritten hat.

Art. 4 Entschädigung bei Stellvertretung

Bei längeren Stellvertretungen des Amtsinhabers entscheidet der Gemeinderat über die Aufteilung der Entschädigung zwischen Amtsinhaber und Stellvertreter.

Art. 5 Anpassung von Entschädigungen

Bei einem vorübergehenden Abtausch einzelner Aufgaben kann der Gemeinderat in eigener Kompetenz die Entschädigungen gemäss Art. 9 bzw. Art. 10 für die einzelnen Behördenmitglieder, im Rahmen der jeweiligen Gesamtsumme, anpassen.

Art. 6 Definition Jahrespauschalen

Mit den Jahrespauschalen sind sämtliche amtlichen Tätigkeiten abgegolten. Es werden keine weiteren Sitzungsgelder ausbezahlt, ausgenommen bei Sitzungen

- a) von formell eingesetzten Ausschüssen und beratenden Kommissionen, bei deren Sitzungen ein Protokoll geführt und mittels Traktandenliste eingeladen wird,
- b) als Delegierter oder Abgeordneter der Gemeinde, sofern nicht durch die entsprechende Institution (z. B. Zweckverband) direkt dem Behördenmitglied eine Entschädigung oder ein Sitzungsgeld ausgerichtet wird.

Art. 7 Definition Sitzungs- und Taggeld

¹Um eine Sitzung handelt es sich in der Regel, wenn mit einer Traktandenliste zu einer Sitzung eingeladen und über die Sitzung ein Protokoll geführt wird (Beschluss-Protokoll genügt). Ein Sitzungsgeld wird ausgerichtet, wenn die Sitzung max. 3 Stunden dauert.

²Anstelle eines Sitzungsgeldes werden ausgerichtet:

- a) ein halbes Taggeld, wenn eine Sitzung mehr als 3, max. 5 Stunden dauert
- b) ein ganzes Taggeld, wenn eine Sitzung mehr als 5 Stunden dauert

³Vorbehalten bleibt Art. 6 Entschädigungsverordnung.

⁴Für den Besuch von Weiterbildungen, Konferenzen, Seminare etc. werden keine Sitzungs- oder Tagelder ausgerichtet.

Art. 8 Spesenvergütung

Für die Teilnahme an Sitzungen, Konferenzen und amtlichen Verrichtungen ausserhalb des Bezirks werden die effektiven Fahrkosten und Spesen aufgrund der vorzuweisenden Belege ausgerichtet. Es gelten die gleichen Ansätze wie für die Angestellten der Gemeinde.

III. Entschädigungsansätze

Art. 9 Gemeinderat

Für den Gemeinderat werden folgende Jahresentschädigungen festgelegt:

- a) Präsident: 50 % der kantonalen Lohnklasse 23, Lohnstufe 17
- b) Mitglieder: 30 % der kantonalen Lohnklasse 21, Lohnstufe 17
- c) 1. Vizepräsident: Zulage von Fr. 2'100.--
- d) 2. Vizepräsident: Zulage von Fr. 1'000.--

Art. 10 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission erhält folgende Jahresentschädigungen:

- a) Präsident: 7 % der kantonalen Lohnklasse 21, Lohnstufe 17
- b) Mitglieder: 5 % der kantonalen Lohnklasse 19, Lohnstufe 10
- c) Vizepräsident: Zulage von Fr. 500.--

Art. 11 Fachexperten

Fachexperten in Ausschüssen und Kommissionen des Gemeinderates (sofern nicht Gemeindeangestellte) werden wie folgt entschädigt:

pro Stunde Fr. 130.--

Art. 12 Sitzungs- und Taggelder

Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen erhalten folgende Sitzungsgelder, soweit sie nicht durch die Pauschalentschädigungen abgegolten sind:

Sitzungsgeld bis 3 Stunden	Fr.	95.--
Halbes Taggeld bis 5 Stunden	Fr.	160.--
Taggeld	Fr.	210.--

Art. 13 Weitere Entschädigungen

Der Gemeinderat legt die Entschädigung für die übrigen Funktionäre, die Angehörigen der Feuerwehr und des Wahlbüros fest.

Art. 14 Sozialversicherungsabzüge

Allfällige Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen (AHV/ALV/IV/EO) werden von den Entschädigungsansätzen gemäss Ziffer III abgezogen.

IV. Versicherung / Rechtsschutz

Art. 15 Unfall- und Haftpflichtversicherung

¹Die Gemeinde schliesst für alle Behörden- und Kommissionsmitglieder eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ab.

²Die Prämien werden von der Gemeinde bezahlt.

Art. 16 Pensionskasse

¹Die Gemeinde kann, sofern die Aufnahmekriterien erfüllt werden, für jedes einzelne Behördenmitglied mit dessen Einverständnis eine Versicherung der Personalvorsorge abschliessen, welche auf der durchschnittlichen Jahresentschädigung basiert.

²Die Prämien werden analog der Regelung für das Gemeindepersonal anteilmässig vom Versicherten und von der Gemeinde bezahlt.

Art. 17 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen

¹Die Gemeinde schützt ihre Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.

²Der Gemeinderat regelt die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz der Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie der Funktionäre, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit auf dem Rechtsweg belangt werden, oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtswegs als notwendig erweist.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

²Gleichzeitig werden die Bestimmungen in der Personal- und Entschädigungsverordnung über Behörden und Delegierte vom 29. März 1999 sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Affoltern am Albis, 5. Dezember 2016

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Präsident	Schreiber
Clemens Grötsch	Stefan Trottmann

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat die Vorlage beraten und geprüft und an ihrer Sitzung vom 19. Oktober 2016 folgenden Abschied gefasst:

Bei der zur Abstimmung vorgelegten Verordnung handelt es sich um eine sachlich angemessene und kohärente Lösung, welche insbesondere auch den Verschiebungen in der Gesetzlandschaft Rechnung trägt.

Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Affoltern am Albis anlässlich der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2016 dem Antrag zuzustimmen.

Affoltern a.A., 19. Oktober 2016

Rechnungsprüfungskommission Affoltern am Albis

Präsident:

Orlando Rabaglio

Vizepräsident:

Claude M. Pfister

Geschäft 5:

Genehmigung der Verordnung über die Subventionen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter

A. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

Die Verordnung über die Subventionen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter wird angenommen und am 1. April 2017 in Kraft gesetzt.

B. Weisung

Ausgangslage

Der Gemeinderat erachtet die familienergänzende Kinderbetreuung und damit auch ihre Subventionierung wichtig für die Familien-, Kinder- und Wirtschaftsförderung. Familie und Beruf sollen dabei soweit als möglich gemäss der individuellen Situation vereinbart werden können. Zudem soll dem Wohl und der angemessenen Förderung der Kinder Rechnung getragen werden.

Die Gemeindeversammlung Affoltern am Albis hat am 20. Juni 2005 die erste Version des heute gültigen "Tarifmodells für Familienergänzende Kinderbetreuung" verabschiedet und dem Gemeinderat die Vollmacht erteilt, die Bestimmungen bei Bedarf anzupassen.

Mit Beschluss vom 4. Mai 2009 hat der Gemeinderat das "Tarifmodell für Familienergänzende Kinderbetreuung" - gestützt auf seine ihm erteilte Vollmacht - auf die schulergänzenden Tagesstrukturen ausgeweitet und einen Betrag der Politischen Gemeinde an die Kosten der schulergänzenden Tagesstrukturen festgelegt.

Im August 2015 hat die Schule das Tarifmodell für ihre Betreuungsmodule angepasst, was der Gemeinderat zum Anlass genommen hat, das Tarifmodell zu überprüfen. Er hat dabei festgestellt, dass die damalige Ausweitung auf die schulergänzenden Tagesstrukturen nicht alle Gegebenheiten genügend berücksichtigt hatte. Mit Beschluss vom 8. September 2015 hat der Gemeinderat deshalb in einem ersten Schritt das "Tarifmodell für Familienergänzende Kinderbetreuung" der Politischen Gemeinde wieder auf seine ursprüngliche Gültigkeit für Kinderkrippen, Kitas und Tagesfamilien angepasst.

Weil etliche Bestimmungen und Formulierungen im heutigen Tarifmodell unklar sind und Wesentliches zu wenig oder gar nicht geregelt ist, hat der Gemeinderat als weiteren Schritt eine generelle Überarbeitung des aktuellen Tarifmodells in die Wege geleitet.

Mit den neuen Bestimmungen sollen die Zuständigkeiten für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung klar geregelt werden. Im Grundsatz ist die Gemeinde für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter und die Schule für diejenige im Schulalter zuständig. Einzelne Ausnahmen sollen in begründeten Fällen möglich bleiben.

Der heutige Name Tarifmodell erweckt den Eindruck, dass die Gemeinde die Tarife für die Kinderbetreuung festlegt. Die Tarife werden aber von den Betreuungsinstitutionen ohne irgendwelche Vorgaben seitens der Gemeinde festgelegt. Die Gemeinde beteiligt sich lediglich

an der Finanzierung dieser Tarife zugunsten der Eltern. Diese Mitfinanzierung wird deshalb neu ihrer Eigenschaft entsprechend Subvention genannt.

Bei der Überarbeitung der Bestimmungen für die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter war Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Systematik und Namensgebung von Erlassen der Gemeinde Affoltern am Albis;
- b) Klare und eindeutige Bestimmungen;
- c) Trennung der Leistungen für Vorschul- und Schulkinder, mit der Möglichkeit zu begründeten Ausnahmen;
- d) Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Eltern sowie einfache und einheitliche Berechnung der Subventionen;
- e) Weitgehende Vermeidung von falschen Erwerbsanreizen und von Schwelleneffekten;
- f) Umfang der Subventionen mit dem Umfang von anerkannten Tätigkeiten abgleichen;
- g) Berücksichtigung der Erkenntnisse betreffend einer gesunden Entwicklung und das Wohl des Kindes;
- h) Vertragliche Vereinbarung mit Betreuungsinstitutionen, in denen Eltern Subventionen erhalten, um Qualität und Kontrolle zu gewährleisten;
- i) Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Affoltern am Albis.

a) Systematik und Namensgebung von Erlassen der Gemeinde Affoltern am Albis

Die Gemeinde Affoltern am Albis regelt die Erlasse, die von der Gemeindeversammlung beschlossen werden, in Verordnungen. Die Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen regelt der Gemeinderat in Reglementen. Es soll zudem eine Ergänzung zum Reglement erstellt werden, welches Bestimmungen enthält, die öfters angepasst werden müssen. Das sind vor allem die bezifferten Ansätze für die Berechnung der Subventionen sowie andere Grundlagen, die öfter überprüft und angepasst werden müssen. Diese Ergänzungen zum Reglement bieten den Eltern zudem einen einfachen Überblick über die jeweils gültigen Bestimmungen und Ansätze.

b) Klare und eindeutige Bestimmungen

Durch klare und eindeutige Bestimmungen wissen die Antragsteller, was von ihnen erwartet wird und wie die Subventionen berechnet werden. Bisher fehlende Regelungen, wie zum Beispiel für die unterschiedlichen Familienkonstellationen oder bezüglich Rückerstattung von ungerechtfertigtem Bezug, sollen deshalb in die neuen Erlasse aufgenommen werden. Da es sich um eine Subjektsubventionierung handelt, sollen die Subventionen neu den Eltern, nicht den Institutionen ausbezahlt werden.

c) Trennung der Leistungen für Kinder im Vorschul- und Schulalter, mit der Möglichkeit zu begründeten Ausnahmen

Die Schule ist gemäss Volksschulgesetz verpflichtet, schulergänzende Tagesstrukturen anzubieten. Die Tarifgestaltung für die schulergänzende Betreuung und deren einkommens- und vermögensabhängige Reduktion sowie die Rechnungsstellung an die Eltern sind direkt miteinander verknüpft und werden von der Schule selbst verantwortet. Auch die Bewilligung und Aufsicht der schulergänzenden Angebote und damit deren Qualitätssicherung unterliegen einer anderen Zuständigkeit als Krippen, Kitas und Tagesfamilien. Der Gemeinderat erachtet es grundsätzlich als wichtig und sinnvoll, dass Kinder im Schulalter die Angebote der schulergänzenden Betreuung in den Schulstrukturen nutzen. Deshalb soll die Betreuung von Kindern im Schulalter nur in begründeten Ausnahmefällen nach der Vorordnung für das Vorschulalter,

das heisst in Kinderkrippen, Kitas oder Tagesfamilien subventioniert werden. Ausnahmen sind zum Beispiel, wenn die schulergänzenden Tagesstrukturen die Arbeitszeit der Eltern nicht abdecken oder wenn soziale Indikationen vorliegen.

d) Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Eltern sowie einfache und einheitliche Berechnung der Subventionen

Die Gemeindebeiträge werden heute schon unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Eltern berechnet. Es hat sich bei der Überprüfung des heutigen Modells gezeigt, dass mit dem steuerbaren Einkommen als Grundlage für die Berechnung der Subventionen der Bedarf nicht einheitlich berechnet wird. Die steuerlichen Abzüge vor der Ermittlung des steuerbaren Einkommens sind sehr unterschiedlich. Zusätzliche Abzüge können vor allem Personen und Familien mit höherem Einkommen geltend machen. Zudem muss für quellenbesteuerte Antragsteller oder solche, die keine zeitnahe definitive Steuereinschätzung haben, jeweils eine fiktive Steuerberechnung erstellt werden. Für die Berechnung von anderen bedarfsabhängigen Leistungen, wie z.B. der Zusatzleistungen oder Alimentenbevorschussungen, wird deshalb immer das effektive, nicht das steuerbare Einkommen als Grundlage angewendet. Die neue Berechnung der Subventionen der familienergänzenden Kinderbetreuung geht neu auch vom effektiven jährlichen Gesamteinkommen der Eltern aus. Dazu werden je nach persönlicher Situation vom Gemeinderat festgelegte pauschale Zuschläge und Abzüge vorgenommen.

e) Weitgehende Vermeidung von falschen Erwerbsanreizen und von Schwelleneffekten

Der Kanton hat in seiner 2012 herausgegebenen Studie "Negative Erwerbsanreize durch Tarife und Steuerabzüge für familien- und schulergänzende Betreuung" im Wesentlichen folgendes zur Vermeidung von falschen Erwerbsanreizen und Schwelleneffekten empfohlen:

- j) Die Normtarife berücksichtigen die unterschiedlichen Betreuungsaufwendungen für die diversen Arten der Kinderbetreuung (Kinderkrippen, Kitas, Tagesfamilien, etc.);
- k) zur Ermittlung der Eigenleistung der Eltern wird ein bestimmter Promilleanteil des massgeblichen Einkommens angerechnet und die Subventionen steigen stufenlos an;
- l) keine Orientierung an den im Haushalt lebenden Personen;
- m) höhere Subventionen, wenn zwei Kinder betreut werden (Geschwisterrabatt);
- n) der Maximaltarif orientiert sich an den Normkosten
- o) der Minimaltarif orientiert sich an den Kosten, welche für die Kinderbetreuung zu Hause anfallen.

Diese Empfehlungen können mit der Einführung der vorliegenden Verordnung über die Subventionen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter weitgehend berücksichtigt werden.

Auf einen Geschwisterrabatt wird verzichtet, da sich das für die Berechnung der Subventionen massgebliche Einkommen durch den zusätzlichen Kinderabzug reduziert und damit der Leistungsbeitrag der Eltern für jedes Kind kleiner wird, auch wenn die Kinder in unterschiedlichen Einrichtungen betreut werden. Damit soll eine einfache Berechnung gewährleistet bleiben.

Der Minimaltarif wird aus finanzpolitischen Überlegungen etwas höher angesetzt, als die mutmasslichen Kosten, die anfallen, wenn das Kind zu Hause betreut wird.

f) Umfang der Subventionen mit dem Umfang von anerkannten Tätigkeiten abgleichen

Gemäss dem heute gültigen Modell wird nicht geprüft, ob die Kinderbetreuung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dient oder ob eine soziale Indikation vorliegt. Die neue Subventionsverordnung entspricht den bekannten Modellen der Betreuungsgutscheine, die den Umfang des Subventionsanspruchs im Verhältnis zu anerkannten ausserhäuslichen Tätigkeiten der Eltern oder aufgrund einer sozialen Indikation festlegen. Die anerkannten Tätigkeiten werden in der vorliegenden Subventionsverordnung in Tagen oder Halbtagen, nicht in Stellenprozenten berechnet. Damit kann der effektive Betreuungsbedarf entsprechend der Abwesenheit aufgrund von beruflichen oder schulischen Abwesenheiten berücksichtigt werden.

g) Berücksichtigung der gesunden Entwicklung und des Wohl des Kindes

Kinder sollen in den Betreuungsinstitutionen nicht nur gehütet, sondern auch altersgerecht gefördert werden. Die ersten Lebensjahre sind prägend für das weitere Leben. Neurobiologie, Psychologie, Linguistik, Soziologie und Ökonomie zeigen übereinstimmend, dass frühkindliche Erfahrungen den weiteren Entwicklungsweg eines Menschen nachhaltig beeinflussen. Auswirkungen positiver wie negativer früher Erfahrungen lassen sich bis ins Erwachsenenalter nachweisen. Die familienergänzende Betreuung kann deshalb auch als Chance dienen, eine gesunde Entwicklung zu fördern. Für das Kind ist Kontinuität und genügend Zeit wichtig. Regelmässige Betreuungstage, Betreuungspersonen und -gruppen und nicht zu kurze Betreuungsperioden sind deshalb anzustreben. Der Gemeinderat berücksichtigt bei der Ausgestaltung der Subventionsverordnung diese Erkenntnisse und beschränkt die Subventionen auf Betreuungsverhältnisse, die mindestens einen Tag oder zwei halbe Tage pro Woche und pro Betreuungseinheit mindestens fünf Stunden dauern. Auch die Betreuungsinstitutionen schätzen eine regelmässige und möglichst tageweise Betreuung. Sie erleichtert die Organisation des Personaleinsatzes und verhindert zu viele Änderungen in den Gruppenzusammensetzungen.

h) Vertragliche Vereinbarungen mit Betreuungsinstitutionen, in denen Eltern Subventionen erhalten, um Qualität und Kontrolle zu gewährleisten

Heute wird die Kinderbetreuung ohne eine vertragliche Regelung zwischen der Gemeinde Affoltern am Albis und den Kinderkrippen und Kitas subventioniert. Einzige Bedingung ist, dass diese Institutionen eine Bewilligung haben. Die neu vorgesehenen vertraglichen Vereinbarungen mit den Betreuungsinstitutionen dienen der verbindlichen Festlegung von Rechten und Pflichten, welche die Kontrollen der Betreuungszeiten ermöglichen sowie die Qualität der Leistungserbringung und den Informationsaustausch sicherstellen sollen.

i) Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde

Der Gemeinderat hat Strategien bezüglich der Finanzpolitik. Nicht gebundene Aufgaben müssen immer auch in Hinblick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde beurteilt werden. Der Gemeinderat wählt deshalb für die Berechnung der Subventionen eine Systematik, die es ihm erlaubt, den Beitrag der Gemeinde bei Bedarf einfach anzupassen. Die Stimmberechtigten haben im Rahmen der Budgetdebatte die Möglichkeit, ihre Gewichtung betreffend den Aufwendungen der Gemeinde für die unterschiedlichen Bereiche und Aufgaben einzubringen.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Neue Subventionsverordnung

Heutiges Tarifmodell

Berechnung des Leistungsbeitrags der Eltern

- Auf Grundlage des effektiven jährlichen Gesamteinkommens und des Vermögens - mit pauschalen Zuschlägen und Abzügen je nach persönlicher Situation - wird das für die Berechnung des Leistungsbeitrags der Eltern massgebliche Einkommen ermittelt
 - Der Leistungsbeitrag der Eltern wird linear als Promilleanteil des massgeblichen Einkommens errechnet
- *Auf Grundlage des steuerbaren Einkommens und Vermögens wird das für die Berechnung des Elternbeitrages massgebliche Einkommen ermittelt*
 - *Bei fehlenden oder zu alten Steuerdaten muss eine fiktive Steuererklärung erstellt werden*
 - *Der Elternbeitrag ist aufgrund der Einreihung des massgeblichen Einkommens in Einkommensstufen festgelegt*

Berechnung des Gemeindebeitrages

- Linear als Differenz zwischen Normtarif und Leistungsbeitrag der Eltern
- *In Stufen als Differenz zwischen Normtarif und Elternbeitrag*

Minimale Betreuungsdauer pro Woche für Kinder im Vorschulalter

- ein ganzer oder zwei halbe Tage
- *keine Regelung*

Minimale Betreuungsdauer pro Betreuungsperiode

- 5 Stunden
 - Ausnahmeregelung für Kinder in Tagesfamilien, wenn die Arbeitszeit der Eltern kürzere stundenweise Betreuung vor oder nach der Schule bedingt, zu Zeiten welche von den schulergänzenden Betreuungsangeboten nicht abgedeckt sind
- *keine Regelung*

Geltungsbereich Alter der Kinder

- Vorschule bis Eintritt in Kindergarten
 - Ausnahme bei Kindergarteneintritt. Es wird noch das erste Kindergartenjahr subventioniert, wenn das Kind schon vorher in der Institution betreut wurde
 - Ausnahme in Tagesfamilien, wenn die Arbeitszeit der Eltern nicht mit den Angeboten der schulergänzenden Tagesstrukturen abgedeckt ist oder eine begründete soziale Indikation vorliegt und das Kind jünger als 12 Jahre alt ist
- *keine Regelung*

Geltungsbereich Betreuungsinstitutionen

- Vertragliche Vereinbarung mit der Gemeinde Affoltern am Albis
 - Bereitschaft der Betreuungsinstitutionen zum Informationsaustausch mit der Gemeinde, damit die Anspruchsberechtigung kontrolliert werden kann
 - Bereitschaft der Betreuungsinstitutionen zur Berichterstattung und zu statistischen Angaben
- *keine Beschränkung, ausser dass eine gültige Bewilligung vorliegen muss.*

Umfang der Subvention

- In Abhängigkeit zu den anerkannten ausserhäuslichen Tätigkeiten der Eltern oder gemäss einer begründeten sozialen Indikation
- *keine Regelung*

Auszahlung der Subventionen

- An die Eltern
- *An die Betreuungsinstitutionen*

Rückforderung bei unrechtmässigem Bezug

- ja
- *keine Regelung*

Empfehlungen

Der Gemeinderat Affoltern am Albis empfiehlt den Stimmberechtigten gestützt auf die vorangehenden Ausführungen, die Verordnung für die Subventionen der familienergänzenden Kinderbetreuung anzunehmen.

Affoltern am Albis, 6. September 2016

GEMEINDERAT AFFOLTERN AM ALBIS

Präsident	Schreiber
Clemens Grötsch	Stefan Trottmann

Die Verordnung im Wortlaut:

Verordnung über die Subventionen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter

1. Einleitung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglemente, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

2. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

Diese Verordnung stützt sich im Wesentlichen auf die folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption (PAVO)
- Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) des Kantons Zürich
- Volksschulgesetz und -verordnung (VSG und VSV) des Kantons Zürich
- Verordnung über die Vermittlung von Pflegeplätzen und die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten (LS 852.23)
- Richtlinien über die Bewilligung von Kinderkrippe der Bildungsdirektion des Kantons Zürich (Krippenrichtlinien)

Art. 2 Zweck

¹Diese Verordnung regelt die Grundlagen der Ausrichtung von Subventionen der familienergänzenden Kinderbetreuung.

²Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Ausführungsbestimmungen und den Vollzug in einem Reglement und die detaillierten Ausführungsbestimmungen in der Ergänzung zum Reglement.

Art. 3 Ziele

Betreuungsangebote und die Subventionierung der Kinderbetreuung im Sinne dieser Verordnung leisten einen Beitrag an die folgenden Zielsetzungen:

- a) Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- b) Chancengleichheit von Mann und Frau
- c) Soziale Integration der Kinder und berufliche Integration der Eltern
- d) Unterstützung der frühkindlichen Förderung und der Chancengleichheit
- e) Umsetzung von Empfehlungen für eine gesunde Entwicklung von Kindern
- f) Förderung von fremdsprachigen Kindern in Hinblick auf den Schuleintritt
- g) Umsetzung von Empfehlungen zum Schutze von Kindern
- h) Vermeidung von sozialen Folgekosten

Art. 4 Grundsätze

¹Die Gemeinde Affoltern am Albis beteiligt sich mit Beiträgen an die Eltern (Subjektsubventionen).

²Subventionen nach diesem Reglement werden in der Regel für Kinder im Vorschulalter ausgerichtet. Für die Kinderbetreuung ab Kindergartenbeginn ist grundsätzlich die Schule zuständig. Der Gemeinderat kann Ausnahmen festlegen.

³Die Beteiligung der Eltern an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung richtet sich nach deren Leistungsfähigkeit.

⁴Subventioniert werden regelmässige Betreuungsverhältnisse mit einem kindgerechten Mindestumfang, für die ein Betreuungsvertrag abgeschlossen ist.

⁵Die privaten Institutionen haben keinen Rechtsanspruch auf Subventionen. Ebenso können Eltern, deren Kinder in nicht subventionsberechtigten Institutionen betreut werden, keine Ansprüche nach dieser Verordnung erheben.

Art. 5 Geltungsbereich

¹Diese Verordnung gilt für erwerbstätige, arbeitssuchende sowie in Ausbildung oder Integrationsmassnahmen stehende Eltern, die mit den betreuten Kindern in Affoltern am Albis wohnhaft sind. Bei Vorliegen von Bestätigung und Antrag einer Fachstelle werden zudem Betreuungen mit sozialer Indikation subventioniert.

²Diese Verordnung gilt für Institutionen, welche eine Vereinbarung mit der Gemeinde Affoltern am Albis abgeschlossen haben. Die Vereinbarung dient der Gewährleistung der Qualität der Leistungserbringung und der Kontrolle der erbrachten Leistungen.

³Diese Verordnung gilt nicht für Nacht-, Wochenend- und Ferienbetreuung oder für die Betreuung von Kindern vor Ort (Au-pair-Verhältnisse).

3. Berechnung und Umfang der Subventionen

Art. 6 Berechnung der gemeindlichen Subventionen

¹Die gemeindlichen Subventionen werden aus der Differenz der massgeblichen Normtarife oder der effektiven Tarife und des errechneten Leistungsbeitrages der Eltern errechnet.

²Die Normtarife werden vom Gemeinderat festgesetzt. Sind die Normtarife höher als der effektive Betreuungstarif, wird der effektive Betreuungstarif für die Berechnung verwendet.

³Die Subventionen der Gemeinde Affoltern am Albis reduzieren sich um die von Arbeitgebern oder anderen Stellen geleisteten Beiträge.

Art. 7 Berechnung des Leistungsbeitrages der Eltern

Der Leistungsbeitrag der Eltern wird nach einem einheitlichen und linearen System berechnet. Massgebend für die Höhe des Leistungsbeitrages sind die persönliche und finanzielle Situation der Antragssteller sowie die Betreuungsdauer.

Art. 8 Umfang der Subventionen

¹Der maximale Umfang der gewährten Subventionen richtet sich nach dem Umfang der Tätigkeiten gemäss Art. 5 Abs. 1.

²Über begründete Ausnahmen entscheidet der zuständige Ressortvorstand auf Antrag hin.

4. Verfahren

Art. 9 Voraussetzungen

¹Eltern, die Subventionen nach dieser Verordnung beanspruchen, verpflichten sich zu vollständigen und wahrheitsgetreuen Angaben über ihre persönlichen, beruflichen und finanziellen Verhältnisse und über alle diesbezüglichen Änderungen.

²Alle Angaben sind mit den entsprechenden Unterlagen zu belegen. Die Angaben können bei den zuständigen Stellen überprüft werden. Die Antragsteller haben dafür ihr Einverständnis zu erteilen.

Art. 10 Antragstellung

¹Die Subventionen sind von den Eltern für jedes Kind einzeln mit dem Antragsformular der Gemeinde Affoltern am Albis schriftlich zu beantragen.

²Mit dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen in Kopie einzureichen.

³Subventionen werden beim ersten Antrag frühestens für den dem Antragseingang vorausgegangenen Monat ausgerichtet.

⁴Bei fehlenden oder unvollständigen Angaben oder Unterlagen besteht kein Anspruch auf Subventionen.

Art. 11 Verfügung und Anpassung der Anspruchsberechtigung

¹Die Subventionen werden erstmals beim Eintritt des Kindes in die Institution von der zuständigen gemeindlichen Stelle berechnet und sind auf maximal ein Jahr befristet. Die Betreuungsinstitution wird informiert, welche Kinder Subventionen nach dieser Verordnung erhalten.

²Für die Verlängerung der Subventionen ist ein neuer Antrag mit allen erforderlichen aktuellen Unterlagen einzureichen.

³Änderungen in der persönlichen, beruflichen und finanziellen Situation aller bei der Berechnung beteiligten Personen sind umgehend zu melden und zu belegen.

⁴Eine verspätete Meldung von Änderungen kann zur Rückerstattungspflicht gemäss Art. 13 Abs. 1 führen.

⁵Es besteht kein Anspruch auf rückwirkende Subventionsnachzahlungen bei verspäteter Meldung von Änderungen.

Art. 12 Auszahlung und Kontrolle der Subventionen

¹Die Subventionen werden den Eltern ausbezahlt. In begründeten Fällen können die Subventionen der Institution direkt ausgerichtet werden.

²Institutionen, in welchen die Eltern Subventionen nach dieser Verordnung in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, die Gemeinde Affoltern am Albis über den Umfang und die Dauer der Kinderbetreuung, über Änderungen im Betreuungsverhältnis und über Zahlungsrückstände zu informieren.

³Das zuständige Steueramt wird über die jährlichen Subventionszahlungen informiert.

⁴Das Inkasso der Elternbeiträge ist Sache der Betreuungseinrichtung.

Art. 13 Rückerstattung von Subventionen

¹Ergibt sich aus der jährlichen Überprüfung oder der verspäteten Meldung von Änderungen gemäss Art. 11 Abs. 4, dass ein zu hoher Betrag an Subventionen ausbezahlt wurde, sind die zu viel ausbezahlten Beträge zurückzuerstatten. Die zuständige gemeindliche Stelle erstellt eine Abrechnung.

²Werden die ausbezahlten Subventionen nicht für die Bezahlung der Kinderbetreuung verwendet, sind sie im Umfang des Zahlungsrückstandes vollständig der Gemeinde Affoltern am Albis zurückzuerstatten.

³Erhält die Gemeinde Kenntnis von unrechtmässiger Verwendung von Subventionen gemäss Abs. 2, werden die Subventionszahlungen ab Folgemonat der Kenntnisnahme eingestellt. Die zuständige Betreuungsinstitution wird informiert.

⁴Rückerstattungsansprüche der Gemeinde Affoltern am Albis können mit zukünftigen Ansprüchen verrechnet werden.

Art. 14 Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach der Gemeindeordnung der Gemeinde Affoltern am Albis und nach dem Verwaltungsrechtspflegesetz des Kantons Zürich.

5. Schlussbestimmungen

Art. 15 Ausführungsbestimmungen

¹Der Gemeinderat regelt die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung im Reglement über die Subventionen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter (RE FEB-VS).

²Das Reglement tritt gleichzeitig mit dieser Verordnung in Kraft.

Art. 16 Übergangsbestimmungen

¹Eltern, welche Leistungen nach dem aktuell gültigen "Tarifmodell für Familienergänzende Kinderbetreuung" beziehen, werden von der Sozialabteilung der Gemeinde Affoltern am Albis bis 19. Februar 2017 persönlich informiert und erhalten die neuen Antragsformulare. Die Eltern haben bis 15. März 2017 einen neuen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Mitteilungen über den neuen Anspruch werden bis spätestens Ende April 2017 erstellt.

²Kinder im Kindergartenalter mit einem laufenden Betreuungsvertrag, der vor 1. Januar 2017 abgeschlossen wurde, werden im Sinne einer Übergangsregelung längstens bis zum Schuleintritt subventioniert.

³Für die Betreuung von Schulkindern in Tagesfamilien ist der Nachweis, dass die Angebote der Schule nicht ausreichen oder dass eine soziale Indikation vorliegt, bis Ende März 2017 mit dem neuen Antrag gemäss Abs. 1 einzureichen.

⁴Die betroffenen Betreuungsinstitutionen werden im Februar 2017 schriftlich über die Neuerungen informiert. Die laufenden Kostengutsprachen für die Betreuungsverhältnisse werden für alle Kinder je Betreuungsinstitution gemeinsam per 31. März 2017 widerrufen.

⁵Die Leistungsvereinbarungen mit den Betreuungsinstitutionen gemäss Art. 5 Abs. 2 müssen bis spätestens 30. April 2017 abgeschlossen sein. Kommt es mit einer Betreuungsinstitution zu keiner Leistungsvereinbarung, werden die betroffenen Eltern über den Entzug der Subventionsberechtigung informiert.

Art. 17 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt per 1. April 2017 in Kraft.

²Gleichzeitig werden das "Tarifmodell für familienergänzende Kinderbetreuung" mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Affoltern am Albis, 5. Dezember 2016

GEMEINDEVERSAMMLUNG AFFOLTERN AM ALBIS

Präsident	Schreiber
Clemens Grötsch	Stefan Trottmann

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat an ihrer Sitzung vom 19. Oktober 2016 Antrag und Weisung des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2016 über die Genehmigung der Verordnung über die Subventionen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter beraten und geprüft.

Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Affoltern am Albis anlässlich der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2016 dem Antrag zuzustimmen.

Affoltern a.A., 19. Oktober 2016

Rechnungsprüfungskommission Affoltern am Albis	
Präsident:	Vizepräsident:
Orlando Rabaglio	Claude M. Pfister

TERMINE

Nächste Gemeindeversammlungen

Montag, 13. März 2017 (bei Bedarf)

Montag, 19. Juni 2017

Montag, 11. September 2017 (bei Bedarf)

Montag, 4. Dezember 2017